



## Viel Lärm um nichts?

### Neue LKW Nacht-60er Regelung wird zur Posse!

#### OFFEN GESAGT

VON **CHRISTIAN SPENDEL****Der Autor** ist Geschäftsführer bei Petschl Transporte

Seit 1. Jänner 1995 dürfen LKW in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr in Österreich nicht schneller als 60 km/h fahren; Begründung: Lärmschutz. Der sogenannte „Nacht-60er“ gilt aber nicht im

gesamten Straßennetz, sondern ist auf einigen Strecken durch eine 80 km/h-Beschränkung „aufgehoben“. Na da kann sich noch einer aus. Aber egal, Vorschrift ist Vorschrift.

So, wir schreiben das Jahr 2019. Seit Einführung des Nacht-60er's hat sich in 24 Jahren einiges getan. Im Regierungsprogramm 2017–2022 finden wir zum Beispiel auf Seite 150 doch tatsächlich eine Evaluierung des Nacht-60er's für LKW. Die Experten auf Regierungsebene haben erkannt, dass die nächtliche LKW Geschwindigkeitsbeschränkung die Unfallgefahr enorm erhöht, weil der Geschwindigkeitsunterschied zwischen PKW und LKW noch größer wird und dadurch die Gefahr eines Auffahrunfalls dramatisch an-

steigt. Auch das Gefahrenpotenzial bei Überholvorgängen von LKW wurde als sehr hoch eingestuft. Super Sache, die Begeisterung der Transportwirtschaft ob dieser Einsicht war zu Recht hoch.

**Neuregelung** Was folgt, ist eine Neuregelung im Zuge der 31. StVO-Novelle. Kurz zusammengefasst, soll aus dem Nacht-60er ein Nacht-70er werden, der um eine Stunde (bis 06.00 Uhr) ausgedehnt wird, aber nicht für LKW gilt, die runderneuerte oder nachgeschneidene Reifen haben. Ganz ehrlich, jetzt wird's ja noch komplizierter, oder nicht? Also LKW die keine Neureifen montiert haben, fahren dann zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr mit 60 km/h und die restlichen

LKW fahren 70 km/h, dass aber bis 6.00 Uhr. Und wie schnell dürfen dann die LKW mit den NICHT NEU Reifen zwischen 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr fahren? Ich kann mich nicht mehr aus. Und wie will man diese Glanzleistung österreichischer Logistik am Grenzübergang dem freundlich einreisenden, ausländischen LKW Fahrer verständlich kommunizieren? Und werden die Radarboxen dann die Profiltiefe der LKW auch auslesen können, um zu unterscheiden, welcher Reifentyp montiert wurde? Komisch, irgendwie erinnert das an die neue Karfreitagregelung.

**Enormer Stresspegel** Ich persönlich bin sowohl mit der alten Regelung als auch mit der neuen Variante mehr als unzu-

frieden! Das größte Problem bei der 60 km/h-Beschränkung in der Nacht sehe ich in der Verkehrssicherheit. Mir geht es gar nicht so darum, dass wir zum Beispiel von Linz nach Wien in der Nacht 30 Minuten länger fahren. Der Aufmerksamkeits- und Stresspegel eines LKW Fahrers bei einer Kriechgeschwindigkeit von 60 km/h ist immens höher, als bei einer Standardgeschwindigkeit von 80 km/h. Warum? Fahren sie mal mit ihrem PKW 60 km/h auf der Autobahn und beobachten sie ihren Stresspegel. Und dabei denken sie an den nachkommenden Verkehr, der mit einer Differenzgeschwindigkeit von 70 km/h auf sie heran schießt. Das ist der pure Horror für beide, PKW und LKW.

In diesem Fall ist schneller sogar tatsächlich auch ökonomischer. Ein LKW ist auf eine Reisegeschwindigkeit von 80 km/h optimiert, weil dort die ökonomischste Balance zwischen Energieaufwand und Fortbewegung liegt. Bei 60 km/h ist ein LKW also im „Flow“, um es etwas zu menschlichen. Das wurde auch vom Kuratorium für Verkehrssicherheit im Jahr 2013 bestätigt.

Die Lärmentwicklung eines modernen LKW ist bei weitem nicht mehr mit dem damaligen Stand der Technik

vergleichbar. Die 1.360 Kilometer Lärmschutzwände entlang des 2.200 Kilometer langen Autobahn- und Schnellstraßennetzes in Österreich tragen auch das ihre dazu bei, dass der Fahrzeuglärm aus dem Jahr 1995 nie mehr mit 2019 vergleichbar ist.\*

Nebensatz: Eigentlich erstaunlich, dass mehr als die Hälfte der Autobahnen mit Lärmschutzwänden eingefriedet sind ... unglaublich.

Es wäre ja eigentlich hoch interessant, wenn man die aktuelle Verfassungsmäßigkeit des § 42 Abs. 8 StVO (24 Jahre nach seinem Inkrafttreten) im Zuge eines Normprüfungsverfahrens vor dem VfGH überprüfen könnte? Sollte der VfGH nämlich zu dem Schluss kommen, dass das eine sachlich nicht mehr zu rechtfertigende Einschränkung ist, dann muss das als unsachliche Differenzierung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG als verfassungswidrig qualifiziert werden. Und dann wird der § 42 Abs. 8 StVO tatsächlich zu dem was er schon längst sein sollte, nämlich Geschichte.

\*vgl. Kurier: <https://kurier.at/chronik/oesterreich/autobahnen-28-millionen-euro-fuer-laermschutzmassnahmen/400039921>